

Erteilung und Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Um die Rückstände zügiger abarbeiten zu können, wird der Schalterbereich der Führerscheinstelle **ab 08.05.2024** immer **mittwochs** für den Publikumsverkehr geschlossen sein. Dafür gibt es zusätzliche Termine am Dienstag.

Bitte wenden Sie sich vor Antragstellung an eine Fahrschule Ihrer Wahl. Die Fahrschulen haben Antragsformulare vorrätig und informieren Sie über die weiteren Schritte.

Unterlagen: Alle Fahrerlaubnisklassen:

- [Antragsformular](#)
- [VHK-Kontrollblatt](#) mit eigenhändiger Unterschrift
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Gebühr: 39,60 € bei Ersterteilung, 38,80 € bei Erweiterung

Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T:

- Nachweis über Ausbildung in Erster Hilfe (zertifizierte Stelle gem. § 68 FeV, Online-Kurse werden nicht anerkannt)
- [Sehtestbescheinigung](#) oder [augenärztliches Gutachten/Zeugnis](#) über Sehfähigkeit

Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E:

- Nachweis über Ausbildung in Erster Hilfe (zertifizierte Stelle gem. § 68 FeV, Online-Kurse werden nicht anerkannt)
- [Augenärztliches Gutachten/Zeugnis](#), wahlweise auch durch [Arzt für Betriebs- oder Arbeitsmedizin](#)
- Bescheinigung über die [ärztliche Untersuchung](#), bei den D-Klassen auch medizinisch-psychologisches oder betriebs-/arbeitsmedizinisches Gutachten
- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (bei den D-Klassen)
- Bei gewerblicher Nutzung dieser Fahrerlaubnisklassen (Schlüssel 95) ist ggf. eine Grundqualifikation oder die Weiterbildung durch Module vorzuweisen. Der Eintrag der Schlüsselzahl 95 erfolgt auf einer gesonderten Scheckkarte (Fahrerqualifizierungsnachweis), für diese wird eine zusätzliche Gebühr von 32,50 € erhoben.

Bei Anträgen mit unvollständigen Angaben oder Unterlagen muss mit zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden.

Weitere Anforderungen:

- Identitätsnachweis: Als Identitätsnachweis gelten Personalausweis und Reisepass. Ersatzpapiere, wie sie z. B. in ausländerrechtlichen Verfahren ausgestellt werden, können alleine nicht anerkannt werden.
- Wohnsitz: Ein ordentlicher Wohnsitz (Hauptwohnsitz) im Inland ist nötig.

Quelle: Internetseite – Landratsamt Fürstfeldbruck (Stand November 2024)